

22. Jan 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

7

Gesetz: BetrVG § 56 Abs. 1 e (Wohlfahrtseinrichtungen),
§ 56 Abs. 2, § 50 Abs. 4; BRG 1920 § 66 Nr. 9

Leitsätze:

1. Dem Betriebsrat steht ein obligatorisches Mitbestimmungsrecht zu, wenn es sich um die Festsetzung der Essenspreise in einer Werkskantine handelt (Bestätigung von BAG AP Nr. 6 zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtungen).
2. Ergibt sich die Zuständigkeit einer Einigungsstelle ohne weiteres aus dem Gesetz, so kann im Zweifel nicht angenommen werden, daß nach Klärung der Hauptfrage über den Umfang des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats über die Zuständigkeitsfrage noch ein Streit entstehen wird. In einem solchen Fall fehlt es für einen sich auf die Zuständigkeitsfrage erstreckenden Antrag dann am Rechtsschutzinteresse, wenn sich aus dem Vortrag der Beteiligten im Beschlußverfahren nichts ergibt, was auf die Möglichkeit eines späteren Streits über die Zuständigkeitsfrage hindeuten könnte (Bestätigung von BAG AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtungen).

Aktenzeichen: 1 ABR 9/64

Beschluß des BAG vom 22. Januar 1965 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 9/64

1 Ta BV 2/64 Berlin

Verkündet:
am 22. Januar 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

7

B e s c h l u ß

In Sachen



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1965 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Neumann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. August 1964 - 1 Ta BV 2/64 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Antrag zu 2) als unzulässig zurückgewiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin. Diese unterhielt eine Werkskantine in eigener Verantwortung ohne Beteiligung des Betriebsrats. Die Belegschaftsmitglieder der Antragsgegnerin erhielten dort ein warmes Mittagessen, zu dessen Preis die Antragsgegnerin einen Zuschuß leistete. Mitte April 1964 kostete das Stammessen 0,70 DM. Damals mußte die Antragsgegnerin, wie sie vorträgt, aus wirtschaftlichen Gründen ihren bisherigen freiwilligen Essenszuschuß von 1,-- DM für das Kantinenessen auf 0,70 DM heruntersetzen. Sie gab deshalb eine Bekanntmachung heraus, die folgendermaßen lautete:

"Betr.: Essenspreis"

Die Steigerung der Betriebs- und Materialkosten in den vergangenen Jahren ist auch am Aufwand in der Kantine bemerkbar gewesen. Es war z. B. nicht mehr möglich, von dem Essenspreis die Kosten für den Nahrungsmiteleinsatz zu decken. Die Firma hat neben den gestiegenen Gesamtzuschüssen teilweise sogar für den Nahrungsmiteleinsatz einen Zuschuß gezahlt.

Es ist deshalb notwendig geworden, den Essenspreis zu überprüfen und hier eine Änderung eintreten zu lassen. Der Essenspreis beträgt ab 1.5. 1964

für das Stammessen im Abonnement	DM 1,--
für das Stammessen ohne Abonnement	DM 1,50
für das Sonderessen ab	DM 2,--

(Falls das Essen an den Tisch gebracht wird, ist ein Bedienungszuschlag von DM -,25 je Essen zu zahlen.)

Wir haben den Betriebsrat darüber verständigt, daß im Durchschnitt 80 % des Preises für das Stammessen im Abonnement für Nahrungsmittel aufgewendet werden sollen und daß der durchschnittliche Einsatz an Nahrungsmitteln bei gleichen Preisverhältnissen



- 4 -

nicht gesenkt wird.

Wir bedauern die Notwendigkeit vorstehender Maßnahme, sehen aber keine andere Möglichkeit, um den Gesamtzuschuß der Firma zu den Essen in ein vernünftiges Verhältnis zum Essenspreis zu bringen:
Geschäftsführung"

Darauf teilte der Betriebsrat der Geschäftsleitung der Antragsgegnerin mit, daß er mit der Erhöhung der Essenspreise nicht einverstanden sei. Für den Fall, daß die Geschäftsleitung bei der Erhöhung des Essenspreises verbleibe, wolle er die Einigungsstelle anrufen. Die Geschäftsleitung der Antragsgegnerin lehnte die Rückgängigmachung der Preisregelung ab.

Darauf hat der Betriebsrat im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren beantragt festzustellen,
1. daß die mit Wirkung vom 1. Mai 1964 bei der Antragsgegnerin durchgeführte Erhöhung des Essenspreises der Mitbestimmung des Betriebsrates unterliegt,
2. daß für den Streit um die mit Wirkung vom 1. Mai 1964 von der Antragsgegnerin angeordnete Änderung der Essenspreise die Einigungsstelle nach § 50 BetrVG zuständig ist.

Die Antragsgegnerin hat die Zurückweisung dieses Antrages begehrt, während sich die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften dem Antrag des Betriebsrats angeschlossen haben.

Das Arbeitsgericht hat nach den gestellten Anträgen entschieden. Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist vom Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Rechtsbeschwerde zurückgewiesen worden. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragsgegnerin nach wie vor die Zurückweisung des Antrags, während der Betriebsrat und die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Der Senat hat in dem Beschluß AP Nr. 6 zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtungen das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats hinsichtlich der Festsetzung der Kantinenpreise bejaht. Dagegen wendet sich die Rechtsbeschwerde in erster Linie. Nach nochmaliger Überprüfung unter Berücksichtigung der von der Rechtsbeschwerde und im Schrifttum gegen den o. a. Beschluß des Senats erhobenen Bedenken ist bei der vom Senat vertretenen Auffassung zu verbleiben.

1. Die Ansicht des Senats wird von Wlotzke, Bundesarbeitsblatt 64, 619 f (627), ohne Einschränkung geteilt. Auch Herschel, Arbeitsrechts-Blatt für Betriebsverfassung XIV B Entscheidung 10, tritt dem Senat im Ergebnis wie in der Begründung bei und meint lediglich, daß die vom Senat zu § 56 Abs. 1 BetrVG vorgenommene Trennung zwischen formellen und materiellen Arbeitsbedingungen unstatthaft sei (entgegen dieser Ansicht ist darauf hinzuweisen, daß nach allgemeinem Sprachgebrauch in dem Zurverfügungstellen einer Gelegenheit, in der Werkskantine unter günstigen Bedingungen das Essen einzunehmen, keine Gegenleistung [Entgelt] für die Arbeitsleistung gesehen wird; das zeigt auch die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Kantinenessens, wozu auf Benner-Krumsiek in der Beilage 4/64 zum BB, Seite 6, verwiesen wird). Gumpert, BB 64, 181, nimmt eine vermittelnde Stellung ein. Gegen die Ansicht des Senats haben sich ausgesprochen Nikisch in SAE 64, 57, und Neumann-Duesberg in der Anmerkung zu AP Nr. 6 zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtungen.

Soweit die letztgenannten Autoren dem Senat Inkonzsequenz in seiner Rechtsprechung hinsichtlich der Werkswohnungen einerseits, der Kantinen andererseits vorwerfen, kann dem nicht zugestimmt werden. Diese Kritik übersieht, daß bei der Werkswohnung die Miethöhe unmittelbar und ausschlaggebend auf die Ertrags- und



- 6 -

Vermögenslage des Arbeitgebers einwirkt. Denn dort besteht keine Ausgleichsmöglichkeit. Das ergibt sich daraus, daß es dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann, geringere Mietpreise dadurch zu kompensieren, daß er auf dem Gebiet der Reparaturen Einsparungen vornimmt. Dadurch würde sich der Wert der Wohnungen verringern, was eine Vermögenscinbuße des Arbeitgebers zur Folge hätte.

Anders dagegen ist es bei den Kantinen. Hier besteht, wie der Senat im o. a. Beschluß eingehend dargelegt hat, die Möglichkeit, Preissteigerungen auf dem einen Sektor durch Einsparungen auf einem anderen auszugleichen. Es ist hier also nicht notwendig, wenn beispielsweise die Einkaufspreise für die in der Kantine benötigten Lebensmittel steigen, auch die Kantinenpreise zu steigern, um aufs ganze gesehen zu einer gleichbleibenden Ertragslage zu kommen. Unter Berücksichtigung dieser andersartigen Lage ist es nicht angängig, die für die Werkwohnungen aufgestellten Grundsätze auch auf die Kantinen zu übertragen.

Nach den Vorschriften des geltenden Rechts (§ 56 Abs. 1 e BetrVG) ist es entgegen der Ansicht von Nikisch auch nicht möglich, den Begriff der "Verwaltung" in § 56 Abs. 1 e BetrVG anders zu fassen, als es in dem o. a. Beschluß des Senats geschehen ist. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, der, wenn sich aus dem Gesetz selbst nichts anderes ergibt, für die Gesetzesauslegung in erster Linie maßgebend ist, gehört zur Verwaltung alles, was nicht zur Dotierung gehört. Wenn das Gesetz an anderer Stelle von Regelung (Aufstellung von Regeln), Grundsätzen, Methoden oder Planaufstellung spricht, so ist das in § 56 Abs. 1 e BetrVG nicht der Fall. Deshalb gibt der Gesetzeswortlaut nichts dafür her, daß da, wo von Verwaltung die Rede ist, nur ein eingeschränkter Begriff der Verwaltung gemeint sein soll.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wer einen Verwalter bestellt, überträgt diesem alle Aufgaben, die die Führung des zur Verwaltung überlassenen Objektes mit sich bringen kann. Dazu gehören alle Einzelheiten, auch die von Nikisch als "Quisquilien" bezeichneten Fragen, wenn, wie hier, das Gesetz eine andere Willensrichtung des Gesetzgebers nicht erkennen läßt. Vor allem muss die Preisgestaltung zur Verwaltung gerechnet werden; sie wird von keiner Seite als Belanglosigkeit bezeichnet und kann als solche nicht bezeichnet werden.

Demgegenüber schlägt auch ein Hinweis auf den früheren gesetzlichen Zustand nicht durch. Weder Wortlaut noch Sinn und Zweck des Betriebsverfassungsgesetzes lassen erkennen, daß der Gesetzgeber die Rechte des Betriebsrats gegenüber dem Rechtszustand nach dem Betriebsrätegesetz 1920 nicht hätte erweitern wollen. Damals hatte der Betriebsrat nach § 66 Nr. 9 BRG die ihm vom Gesetz verliehene Aufgabe, an der Verwaltung mitzuwirken. Heute schreibt das Gesetz vor, daß der Betriebsrat hinsichtlich der Verwaltung mitzubestimmen hat. Dieser Wechsel im Ausdruck läßt erkennen, daß heute die Rechte des Betriebsrats weiter gehen sollen als früher.

Richtig ist zwar, daß die vom Senat in dem o. a. Beschluß als Ausweichmöglichkeit für den Arbeitgeber erwähnte Einstellung des Kantinenbetriebes für den Arbeitgeber wirtschaftliche Folgen haben und sicherlich nicht von heute auf morgen durchgeführt werden kann. Dadurch unterscheidet sich diese Frage aber nicht von allen anderen Fragen, die das Unternehmerrisiko betreffen. Das gilt auch für die in der Rechtsbeschwerde angeschnittene Frage, ob sich die Absicht des Arbeitgebers, seine Zuschüsse zu verringern, innerhalb kurzer Zeit durchführen läßt. Hier wie auf den anderen Gebieten der Unternehmensführung muß der Arbeitgeber bei seinen unternehmerischen Entschlüssen das Für und Wider gegeneinander abwägen und unter Umständen auch zeitweilige Nachteile in Kauf nehmen. Er wird es tun, wenn er diesen Nachteilen gegenüber die Vorteile für größer



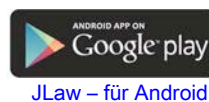
hält, die ihm aus seinem Handeln erwachsen werden.

Die Vorteile, die sich für den Arbeitgeber aus dem Betrieb der Kantine ergeben, sind ebenfalls kein Argument gegen die Ansicht des Senats, der Arbeitgeber habe es in der Hand, die Kantine zu schließen, so daß sein Risiko stets begrenzt und überschaubar sei. Gewiß kann sich bei der heutigen Arbeitsmarktlage die Schließung der Kantine insoweit ungünstig für den Arbeitgeber auswirken, als sie es ihm erschweren kann, die notwendigen Arbeitskräfte zu bekommen oder zu behalten. Es geht aber nicht an, bei der Auslegung eines auf die Dauer angelegten Gesetzes die gegenwärtige Konjunkturlage überzubewerten.

Abzulehnen ist ferner die von Gumpert vertretene Ansicht, der Betriebsrat habe stets nur dann ein Mitbestimmungsrecht, wenn er Vorschläge macht, die einen ausgeglichenen Haushaltsplan herbeizuführen geeignet sind. Dafür gibt das Gesetz nichts her. In ihm ist der Begriff der Verwaltung nicht eingeschränkt.

In der Praxis wird aber zwischen dem vom Senat im o. a. Beschluß gefundenen Ergebnis und dem Zustand, wie ihn Gumpert befürwortet, häufig kein Unterschied bestehen. Der Senat hat aaO nämlich ausgesprochen, das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Verwaltung der Kantinen sei dadurch eingeschränkt, daß es sich nicht auf die Höhe der Zuschüsse beziehe. Der Betriebsrat würde also rechtsmißbräuchlich handeln, wenn er seine Wünsche ohne Rücksicht darauf durchzuführen versuchte, wie sie sich wirtschaftlich für den Betrieb auswirken. Denn das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats muß sich in dem Rahmen halten, der ihm dadurch gezogen ist, dass es sich nicht auf die Höhe der Zuschüsse des Arbeitgebers erstreckt.

Dieses Ergebnis ist im Grunde kein anderes, als es nach Ansicht des Senats hinsichtlich der Streitfragen aus § 56 Abs. 1 g BetrVG besteht: Auch dort



ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in aller Regel dadurch eingeschränkt, daß es sich im Rahmen der tariflichen Lohnbestimmungen halten muß. Wird somit auf dem Akkordgebiet das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats durch die tarifliche Regelung eingeschränkt, so besteht diese Einschränkung auf dem Gebiet der Kantinenverwaltung darin, daß der Arbeitgeber über die Höhe seiner freiwillig gewährten Zuschüsse frei verfügen kann.

Zwar hat die Ansicht von Nikisch, die Kantinenverwaltung solle durch eine Betriebsvereinbarung oder durch die Bildung einer Kommission, evtl. auch dadurch vorgenommen werden, daß die Kantine allein vom Arbeitgeber oder allein vom Betriebsrat verwaltet wird, viel für sich. In der Tat kann nach Lage der Sache im Einzelfall eine solche Regelung zweckmässig sein, und zwar nicht nur für den Tatbestand des § 56 Abs. 1 e BetrVG, sondern auch für andere Materien, die in § 56 Abs. 1 BetrVG geregelt sind. So ist es z. B. insbesondere auf dem Gebiet der Festsetzung der Akkorde weitgehend üblich geworden, tariflich Kommissionen zu bilden, denen die Ausübung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats bis zu einem gewissen Grade übertragen wird.

Der Gesetzgeber schreibt jedoch nicht zwingend und für alle Fälle vor, daß bei der Verwaltung von Wohlfahrts-einrichtungen so, wie vorstehend geschildert wurde, vorgegangen werden muß. Deshalb kann nicht gesagt werden, das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats entfallende, wenn und solange eine derartige Vereinbarung nicht bestehe. Nur im Rahmen des § 49 BetrVG kann es Pflicht der Betriebspartner sein, eine solche Vereinbarung abzuschließen, wenn - wie es der Fall sein kann - diese geeignet ist, einen Zustand herbeizuführen, der eine all-seits befriedigende und befriedende Lösung des Problems ermöglicht.

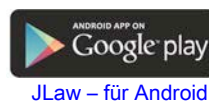
Es kann nicht geleugnet werden, daß die von der



Rechtsbeschwerde und Literatur hervorgehobenen praktischen Schwierigkeiten bestehen. Diese hat auch der Senat bei Erlaß seiner o. a. Entscheidung gesehen, und er hat auf die Konfliktsituation, die durch sie bedingt ist, eingehend hingewiesen. Diese Situation gerecht zu lösen, bleibt aber, soll der erkennbare Wille des Gesetzgebers respektiert werden, kein anderer Weg, als ihn der Senat in seinem o. a. Beschluß beschritten hat.

Soweit Literatur und Rechtsbeschwerde demgegenüber meinen, die Konfliktsituation dadurch lösen zu können, daß sie ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Preisgestaltung in dem Kantinenbetrieb verneinen, verstößt das gegen das Gesetz; eine solche Lösung ist also nicht möglich. Es ist nicht einzusehen, daß dann irgendeine Frage in Kantinenangelegenheiten von nur einigem Belang bleibt, bei der das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats zu bejahen wäre. Ob Selbstbedienung oder Fremdbedienung, ob Automaten aufzustellen sind oder Bedienungspersonal eingestellt wird, all das und viele andere Dinge mehr, die in der Literatur erwähnt werden, wirken sich auf die Ertragslage aus. Sie beeinflussen somit unter Umständen auch die Höhe der Zuschüsse des Arbeitgebers. All diese Fragen müßten dann, wenn man den Kritikern der Ansicht des Senats folgen wollte, aus der Sphäre des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats herausgenommen werden. Was dann noch bliebe, wäre nicht von einer derartigen Bedeutung, daß die Aufnahme des § 56 Abs. 1 e BetrVG, soweit er Kantinen betrifft, in das Gesetz überhaupt noch verständlich wäre.

2. In zweiter Linie meint die Rechtsbeschwerde, hier gehe es nur um die Höhe der Zuschüsse des Arbeitgebers, nicht aber um die Kantinenpreise. Auch das ist unrichtig,



wie sich insbesondere aus dem Antrag des Betriebsrats ergibt, von dem ausgegangen werden muß.

Anlaß zum Verfahren war der Aushang des Arbeitgebers. Nach diesem Aushang wurden die Preise für das Essen in der Kantine erhöht, nicht aber – was dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 56 Abs. 1 e BetrVG nicht unterläge – ein fester Zuschuß des Arbeitgebers zu jedem einzelnen Mittagessen herabgesetzt. Weil es sich im Streitfall somit um die Festsetzung der Essenspreise handelt, liegt der Sachverhalt ebenso, wie er dem o. a. Beschluß des Senats zugrunde lag. An diesem Beschluß muß nach den vorstehenden Ausführungen festgehalten werden. Insoweit kann also die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben.

3. Etwas anderes gilt jedoch für den zweiten Antrag des Betriebsrats. Zu ihm ist darauf hinzuweisen, was der Senat in der Entscheidung AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtungen unter Nr. 2 der Gründe ausgeführt hat. Auch im Streitfall ist nicht dargetan, daß über die Funktionen der Einigungsstelle Streit besteht. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lehnt der Arbeitgeber zwar jegliches Mitbestimmungsrecht ab. Wird diese seine Ansicht durch das Gericht als unzutreffend hingestellt, so kann aber nicht erwartet werden, daß der Arbeitgeber sich noch gegen die nach dem Gesetz selbstverständliche Folge der Zuständigkeit der Einigungsstelle wehren wird. Jedenfalls ist in dieser Richtung nichts vorgetragen worden. Für diesen Antrag des Betriebsrats besteht also kein Rechtsschutzinteresse.

gez. Dr. Schröder Dr. Wichmann Dr. Stumpf
Dr. Gerland Neumann

